

Gesellschaftsvertrag

der

***Windenergie-Westfalen-Lippe Ge-
sellschaft mit beschränkter Haftung***

mit Sitz in Bielefeld

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Windenergie-Westfalen-Lippe Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Prüfung von Windstandorten, Projektbegleitung, die Projektentwicklung und/oder die Errichtung sowie der Erwerb und die Veräußerung von Windenergieanlagen und Windparks sowie der Betrieb solcher Windenergieanlagen, zur Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, veräußern errichten oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen die Gründungsgesellschafter Stadtwerke Ahlen GmbH mit Sitz in Ahlen, Stadtwerke Bielefeld GmbH mit Sitz in Bielefeld, Stadtwerke Gütersloh GmbH mit Sitz in Gütersloh und Stadtwerke Herford GmbH mit Sitz in Herford jeweils eine Einlage in Höhe von _____.

(3) Das Stammkapital ist in Geld zu erbringen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung, Verfügung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur an Gesellschaften deren Gesellschafter zwingend mehrheitlich kommunal sind (Dritte) und mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

- (2) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zuerst den anderen Gesellschaftern jeweils anteilig entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Der Kaufpreis ist nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres geprüft und testiert bzw. als Abschlussprüfer für das vorherige Geschäftsjahr bestellt ist. Der Verkaufsinteressent kann das Verkaufsangebot nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zurückziehen.

Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebotes muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zugehen, andernfalls gilt dieses als abgelehnt.

Lehnen ein oder mehrere Gesellschafter die Annahme des Kaufangebotes ab, so erhöht sich das Kaufangebot der anderen Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung.

Der/die anderen Gesellschafter haben sodann das erhöhte Kaufangebot innerhalb einer Frist von einem Monat anzunehmen, andernfalls gilt dieses als endgültig abgelehnt.

- (3) Ein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von den anderen Gesellschaftern abgelehnt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 an einen Dritten veräußert oder übertragen werden. Wurde der Geschäftsanteil bzw. der Teil eines Geschäftsanteils zu einem niedrigeren als dem Gesellschafter angebotenen Preis veräußert, haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an der Gesellschaft. Üben ein oder mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nicht aus, erhöht sich das Vorkaufsrecht der anderen Gesellschafter entsprechend um diesen Anteil in der Höhe ihrer prozentualen Beteiligung.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Die Gesellschafterversammlung

II. Gesellschafterversammlung

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt u. a. über folgende Angelegenheiten:

1. die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
2. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
3. die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft (Auflösung der Gesellschaft, Verschmelzung oder formwechselnde Umwandlung),
4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
5. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (einschließlich Betriebsführungsverträge), sofern sie die durch die Gesellschafterversammlung festgesetzte Wertgrenze übersteigt,
6. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen und Windenergieanlagen sowie die Erhöhung von bestehenden Beteiligungen,
7. die Verwendung des Ergebnisses,
8. Festsetzung von Wertgrenzen, jeweils für die Gesamtlaufzeit sowie für das jeweilige Jahr, für die unterschiedlichen Rechtsgeschäfte,
9. der Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft und der Abschluss von Vergleichen, sofern sie die durch die Gesellschafterversammlung festgesetzte Wertgrenze übersteigt,
10. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten über drei Monate nach Rechnungserteilung hinaus, sofern sie die durch die Gesellschafterversammlung festgesetzte Wertgrenze übersteigt,
11. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die durch die Gesellschafterversammlung festgesetzte Wertgrenze übersteigt,
12. die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Garantien sowie die Gestellung dinglicher Sicherheiten,
13. die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, sofern sie die durch die Gesellschafterversammlung festgesetzte Wertgrenze übersteigt,
14. Aufnahme von neuen Gesellschaftern, deren Gesellschafter zwingend mehrheitlich kommunal sind,
15. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
16. Übertragung, Verfügung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile,
17. Einziehung von Geschäftsanteilen,
18. Bestellung des Abschlussprüfers,
19. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
20. Feststellung des Jahresabschlusses,
21. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und von Prokuristen sowie die Freigabe derer Verträge,
22. Angelegenheiten, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
23. die Entlastung der Geschäftsführung,
24. Stimmenabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung. Von wesentlicher Bedeutung sind Angelegenheiten, die von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss diesbezüglich festgelegt worden sind.
25. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft, Gesellschaftern und/oder Dritten, wenn diese Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Von wesentlicher Bedeutung sind Rechtsgeschäfte, die eine -sich aus den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ergeben Wertgrenzen übersteigen.

26. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat binnen 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Geschäftsführung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich (Brief, Fax, Mail) eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese ein oder mehrere Gesellschafter verlangen. Die Gesellschafterversammlung soll rollierend am Sitz der Gesellschafter stattfinden.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn die Gesellschafter einverstanden sind.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung; bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl hat einstimmig zu erfolgen. Wiederwahlen sind möglich.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 75% der Geschäftsanteile vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Geschäftsanteile beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschafter erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben das Recht an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und werden dazu eingeladen. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (8) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter schriftlich zu dem zu fassenden Beschluss mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu § 7 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4, 14, 16 und 17 dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 9 Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind unverzüglich nach der Beschlussfassung zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens einem Gesellschafter sowie mindestens einem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.

III. Geschäftsführer

§ 10 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführer im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung werden in der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

§ 12 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Ebenso können einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit werden.
- (3) Weitere Einzelheiten über die Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die bestimmen kann, dass in Angelegenheiten von geringer Bedeutung von den Vorschriften des Abs. 1 abgewichen werden kann.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. In diesem Fall entscheidet dessen Stimme bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung.
- (5) Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW zulassen.

IV. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung, Rechnungslegung

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Gesellschaft weißt im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW aus.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß den gesetzlichen Offenlegungspflichten bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (4) Den mittelbar beteiligten Kommunen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (5) Den kommunalen unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellen die Geschäftsführer so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, Investitionsplan und den Erfolgsplan.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zulegen, die den Gesellschaftern und kommunalen Anteilseignern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) zu führen.

§ 16 Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern, jedoch nur bis zum Betrag von insgesamt 5.000,00 EUR. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gründungsgesellschafter.

§ 18 Landesgleichstellungsgesetz/Funktionsbezeichnung

- (1) Das Landesgleichstellungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung findet Anwendung.
- (2) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.